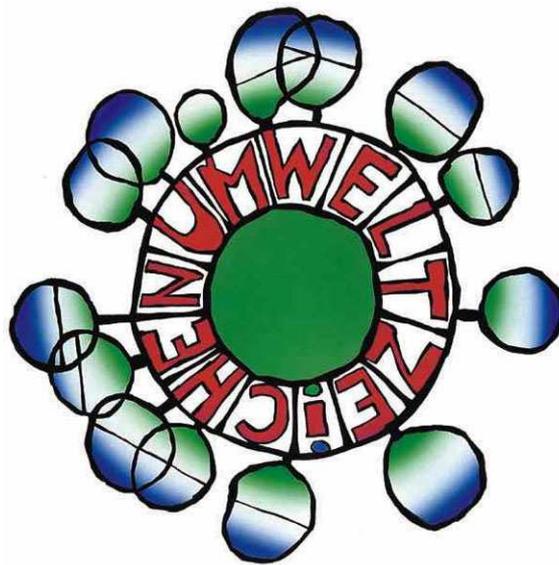


Österreichisches Umweltzeichen



Richtlinie UZ 38 **Brennstoffe aus Biomasse**

Ausgabe vom 1. Jänner 2009

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/5
Ing. Josef Raneburger
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 515 22-1250; Fax: Dw. 7649
Email: josef.raneburger@lebensministerium.at
<http://www.umweltzeichen.at>

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
Andi Peter
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-209; Fax: Dw. 99 207
Email: apeter@vki.or.at
<http://www.konsument.at/umweltzeichen>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1 Produktgruppendifinition.....	5
2 Umweltkriterien.....	5
2.1 Rohstoffe.....	5
2.2 Presshilfsmittel.....	5
2.3 Fremdstoffe/Verunreinigungen.....	5
2.4 Wassergehalt/Trocknung.....	5
2.5 Nachhaltige Forstwirtschaft.....	6
2.6 Produktion.....	6
2.7 Verpackung.....	6
3 Gebrauchstauglichkeit.....	7
3.1 Brennstofftechnische Eigenschaften.....	7
3.2 Lager und Transport.....	7
4 Deklaration.....	7
4.1 Allgemeine Angaben.....	7
4.2 Richtiges Heizen.....	7
5 Güteüberwachung.....	8
5.1 Eigenüberwachung.....	8
5.2 Fremdüberwachung.....	8
6 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen.....	9

Einleitung

Um einen schadstoffarmen energetischen Nutzung biogener Brennstoffe zu erreichen, werden sowohl moderne Holzfeuerungen, wie sie in der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 37 „Holzheizungen“ definiert sind, als auch qualitativ hochwertige und schadstoffarme Brennstoffe benötigt.

Diese Richtlinie stellt Definitionen an die naturbelassenen Brennstoffe Holzpresslinge, Rindenpresslinge sowie Holzhackgut.

Strenge Anforderungen an das Ausgangsmaterial und an die zulässigen Inhaltsstoffe sollen die brennstofftechnischen Eigenschaften dem Stand der Technik entsprechend abbilden.

Damit die Qualität der Brennstoffe auch über die Produktionsstätte hinaus aufrecht erhalten bleiben, werden auch Anforderungen an die Manipulation, die Zwischenlagerung und den Transport gestellt.

Denn nur die kombinierte Zertifizierung von Produktion, Lagerung und Auslieferung gewährleistet EndverbraucherInnen, dass diese hochwertigen Brennstoffe ohne Qualitätsverluste einer schadstoffarmen Verbrennung zugeführt werden können.

1 Produktgruppendifinition

Holz- und Rindenpresslinge zur energetischen Nutzung (Briketts, Pellets) sowie lagerfähiges Holzhackgut.

Die Klassifikation der Presslinge erfolgt gemäß ÖNORM M 7135 [1], die von Holzhackgut gemäß ÖNORM M 7133 [2].

2 Umweltkriterien

2.1 Rohstoffe

Als Rohstoffe sind nur unbehandeltes bzw. naturbelassenes Holz, sowie die Nebenprodukte der Holzbe- und Verarbeitung von naturbelassenem Holz zulässig.

2.2 Presshilfsmittel

Zulässig sind nur Presshilfsmittel auf Basis nachwachsender Rohstoffe, die chemisch nicht verändert wurden (z.B. Maisschrot).

Die maximale Einsatzmenge beträgt 2 Massen%.

2.3 Fremdstoffe/Verunreinigungen

Die Verwendung von Holzwerkstoffen (Spanplatten, Faserplatten, etc.), lackierten, imprägnierten oder chemisch behandelten Hölzern sowie deren Abfälle ist verboten.

Lässt die Herkunft der eingesetzten Rohstoffe den Einsatz von halogen-organischen Mitteln vermuten, muss der Gutachter EOX gemäß Tabelle 1 bestimmen.

Tabelle 1: Grenzwert für EOX

Parameter	Grenzwert	Prüfmethode
EOX, bestimmt als Summenparameter [mg/kg]	≤ 3	DIN 38414 - 17 [3]

2.4 Wassergehalt/Trocknung

Holzhackgut darf bei der Auslieferung zum Endverbraucher einen maximalen Wassergehalt von 30% aufweisen.

Zur Trocknung des Ausgangsmaterials dürfen nur erneuerbare Energieträger eingesetzt werden.

2.5 Nachhaltige Forstwirtschaft

Der Anteil des eingesetzten Holzes, Holzfasern oder Holzspäne muss mindestens zu 70% aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammen.¹

Der Nachweis darüber erfolgt mittels eines Chain-of-Custody-Zertifikates einer akkreditierten Zertifizierungsstelle bzw. durch die Umweltzeichen-Prüfstelle.

2.6 Produktion

Behördliche Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, sind einzuhalten.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen.

Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls diese einzuhalten.

Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.

Die Produktionsstätte ist jener Ort, wo die Produkte zum überwiegenden Teil hergestellt werden.

In Anlehnung an das AWG [4] ist ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) vorzulegen. Die im Erlass des BMUJF (jetzt BMLFUW) [5] über die Vollständigkeit von betrieblichen AWK angeführten Punkte müssen darin enthalten sein.

Für Produktionsstätten, die nach EMAS Verordnung [6] registriert bzw. nach ÖNORM EN ISO 14001 [7] zertifiziert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.

2.7 Verpackung

Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.

Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- bzw. Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [8].

¹ Holz, das nach PEFC- bzw. FSC oder anderen Zertifizierungssystemen, die auf den Kriterien des § 15 der Europäischen Forststrategie vom 15. Dezember 1998 basieren, zertifiziert ist, entspricht diesen Anforderungen.

3 Gebrauchstauglichkeit

3.1 Brennstofftechnische Eigenschaften

Um eine möglichst gleichbleibende Qualität und eine schadstoffarme Verbrennung zu gewährleisten, müssen Presslinge alle Anforderungen der ÖNORM M 7135 nachweislich erfüllen.

Holzpresslinge dürfen den zulässigen Grenzwert der Schwermetalle Chrom und Kupfer gemäß Anforderungen der DIN 51731 [9] nicht überschreiten.

Holzhackgut muss die Anforderungen der ÖNORM M 7133 erfüllen.

3.2 Lager und Transport

Briketts, abgesackte Pellets und Hackgut müssen bei Lagerung und Transport ausreichend gegen witterungsbedingte Feuchte (z.B. Niederschlag) sowie Feuchtigkeit aus Mauerwerk und Boden geschützt werden.

Lose Pellets müssen gemäß den Anforderungen der ÖNORM M 7136 [10] gelagert und manipuliert werden.

4 Deklaration

4.1 Allgemeine Angaben

Nachstehende Angaben müssen dem Endverbraucher in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden:

- Hinweise zur richtigen, trockenen Lagerung des Brennstoffes
- Hinweise zur Aschennutzung bzw. -entsorgung

4.2 Richtiges Heizen

Brennstoffe, die in manuell beschickten Anlagen verfeuert werden, müssen mit nachstehenden Informationen ausgeliefert werden:

- Volumenzunahme beim Abbrand
- Maximale Befüllung des Brennraumes (Heizen statt Verheizen)
- Eventuelle Zerkleinerung
- Optimale Steuerung des Abbrandes
- Entsorgung der Verpackung

5 Güteüberwachung

5.1 Eigenüberwachung

Der Zeichennutzer muss nachstehende Aufzeichnungen führen:

- Herkunft und Menge der eingesetzten Rohstoffe
- Art und Mengen der verwendeten Presshilfsmittel (wenn eingesetzt)
- Output je Anlage

5.2 Fremdüberwachung

Bei der Produktion von Pellets und Briketts muss eine Fremdüberwachung gemäß den Anforderungen der ÖNORM M 7135 erfolgen.

6 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datiertere Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/> abgefragt werden ².

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/search/search_lif.html

- [1] ÖNORM M 7135, Presslinge aus naturbelassenem Holz und/oder naturbelassener Rinde, Pellets und Briketts; Anforderungen und Prüfbestimmungen, aktuelle Ausgabe
- [2] ÖNORM M 7133 Hackgut für energetische Zwecke – Anforderungen und Prüfbestimmungen, vom 1. Februar 1998
- [3] DIN 38414 – 17, Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Schlamm und Sedimente (Gruppe S) – Bestimmung von ausblasbaren und extrahierbaren organisch gebundenen Halogenen (S17), vom 1. November 1989
- [4] BGBl. Nr. 325/1990, Abfallwirtschaftsgesetz, vollständig gem. BGBl. 151, § 45 Abs. 6a, vom 20. August 1998
- [5] Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie: (jetzt Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), Erlass zum Abfallwirtschaftsgesetz und seinen Verordnungen, vom 16. August 1995 (Geschäftszahl 47 3504/404-III/9/95)
http://www.bmu.gv.at/u_abfall/leitfaden_awk.htm
- [6] Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)
Amtsblatt Nr. L 114 vom 24/04/2001 S. 0001 – 0029
- [7] ÖNORM EN ISO 14001 Umweltmanagementsysteme – Spezifikation mit Anleitung zur Anwendung, vom 1. Dezember 1996
- [8] BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, vom 29. November 1996

² Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend. Die Bundesgesetzblätter sind bei der Print Media Austria AG (vormals Österreichische Staatsdruckerei AG), die Landesgesetzblätter bei den Ämtern der Landesregierungen erhältlich.

- [9] DIN 51731, Prüfung fester Brennstoffe; Presslinge aus naturbelassenem Holz; Anforderungen und Prüfung, vom 1. Oktober 1996
- [10] ÖNORM M 7136, Presslinge aus naturbelassenem Holz – Holzpellets – Qualitätssicherung in der Transport- und Lagerlogistik, vom 1. Juni 2002